

leumdung von und Hetze gegen Mitarbeiter der Linie XIV genutzt. Zugleich werden, das auch berechtigterweise, Schadensersatzansprüche an den Staat auf der Grundlage des Gesetzes über die Staatshaftung gestellt.

Das ist vermeidbar, wenn Ordnung im Umgang mit Effekten herrscht, und sollten Unregelmäßigkeiten trotzdem aufgetreten sein, diese noch vor der Entlassung des Verhafteten geklärt werden.

Die Überprüfung der Effekten muß auch in Abstimmung mit dem Untersuchungsorgan unter dem Gesichtspunkt erfolgen, welche Gegenstände des Verhafteten, die nicht durch Beschluß des Gerichtes eingezogen worden sind, durch das Untersuchungsorgan selbständig einzuziehen sind, da sie objektiv geeignet sind, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu beeinträchtigen. Derartige Gegenstände sind durch die verantwortlichen Mitarbeiter der Dienstseinheiten der Linie XIV durch entsprechende Kontrollen der Effekten der Verhafteten/Verurteilten festzustellen. Dem Untersuchungsorgan sind Vorschläge für deren Einziehung zu unterbreiten. Wird das zum Beispiel nicht exakt bei der Einweisung rechtskräftig Verurteilter in den Strafvollzug beachtet, können diese Gegenstände - wie in einigen Fällen vorgekommen - in den Strafvollzug gelangen. Infolge des Regimes in den Strafvollzugseinrichtungen, die Strafgefangenen sind mit der Verwahrung und organisatorisch-technischen Bearbeitung der Effekten der Strafgefangenen unmittelbar zuständig, können sie in den Besitz von Strafgefangenen gelangen und dadurch die Ordnung und Sicherheit in der Strafvollzugseinrichtung gefährden.

Zur ärztlichen Entlassungsuntersuchung

An Bedeutung gewinnt auch die im Zusammenhang mit der Entlassung eines Verhafteten/Verurteilten aus der Untersuchungshaftanstalt durchzuführende ärztliche Entlassungsuntersuchung. Die Entlassungsuntersuchung steht objektiv in einem sachlichen Zusammenhang mit der Aufnahmeuntersuchung. Sie hat nicht nur der Feststellung des Gesundheitszustandes zum Zeitpunkt der Entlassungsuntersuchung zu dienen,